

fünfzehn Seiten groß, sind vorzüglich. Aber das Werk leidet an einem schwereren Fehler. Krudt geht von dem Satze aus, daß die Verfassungsurkunde eine freiwillige Gabe der Krone sei und diese alle diejenigen Befugnisse, welche ihr durch die Verfassung nicht entzogen, die Volkvertretung dagegen nur diejenigen Rechte besitze, welche ihr in der Verfassung verliehen seien. Der erste Theil dieses Satzes ist natürlich nur in demselben Sinne richtig, in welchem man auch beim Zwange noch von Freiwilligkeit spricht — *etsi non coactus noluisse, tamen coactus voluit*, — der zweite Theil dagegen, wie man immerhin über seine theoretische Wichtigkeit denken mag, in weitem Umfange zur thatsächlichen Herrschaft gelangt. Krudt will diesen zweiten Theil auch theoretisch als richtig erweisen, leistet sich dabei aber Interpretationskunststücke, welche Dahlmann, an den er im Vorwort zur zweiten Auflage erinnert, „konjehonirte Prustkaramellen für bedängigte verfassungseindliche Herzen“ genannt haben würde, und bezüglich deren v. Schulze's Auspruch, daß sie dem unzweideutigen Ausdruck der Verfassungsurkunde Gewalt anthäten, fast noch zu milde ist. In dem Vorworte zur zweiten Auflage behauptet Krudt, daß seine Arbeit von ihm als eine juristische aufgefaßt sei, aber wenn dies dahin verstanden werden soll, daß er rein sachlich, nicht im Sinne einer bestimmten politischen Parteinrichtung gearbeitet habe, so täuscht er sich selbst. In einem anderweitigen Aufsatze über das finanzielle Gnadenrecht des Monarchen (in einer Halle'schen Zeitung) bekennet er, daß er von einem bestimmten politischen Standpunkt aus argumentirt; er beruft sich nämlich darauf, daß „selbst der liberale v. Rönne“ gleicher Ansicht sei. Wenn er in dem Vorwort zur zweiten Auflage sein Werk einen „christlichen Versuch“ nennt, „die Theorie und Praxis des Preussischen Staatsrechts mit einander zu verbinden“, so muß nach allem diesem der Versuch als mißlungen bezeichnet werden, da Krudt's politischer Standpunkt fortwährend durchschlägt und den Blick des so scharfsinnigen Autors wiederholt in bedauerlicher Weise trübt.

Neben diesen Werken bieten auch die dem Reichsstaatsrecht gewidmeten Werke von v. Rönne, v. Schulze, Laband, Hänel, Meyer und Jörn manches Material zur Interpretation der Preussischen Verfassungsurkunde. Aus der älteren staatsrechtlichen Litteratur sind noch jetzt zu nennen H. A. Zachariä, *Deutsches Staats- und Bundesrecht*, dritte Aufl. 1865/1867 und v. Gerber, *Grundzüge des deutschen Staatsrechts*, dritte Aufl. 1880.

Diese Werke und ebenso die allerdings nicht sehr zahlreichen Schriften über einzelne wichtige Fragen aus dem Preussischen Staatsrecht von Berthes, Bueist, Laband, Jörn, Krudt u. A. sind zu dem auf den folgenden Blättern gegebenen Kommentar benützt. Allerdings sind sie nur vereinzelt citirt, indem für den litterarischen Apparat auf die genannten Darstellungen von v. Rönne und v. Schulze verwiesen werden mag.

Textausgaben mit und ohne kurze Noten giebt es mehrere. Die jüngste hat 1893 der Leipziger Professor Winding geliefert. Dieselbe ist trotz mehrerer in den Vorbemerkungen bzw. Bemerkungen besondlicher Versehen zu empfehlen, da der Abdruck genau und die äußere Ausstattung geschmackvoll ist.